

**Satzung
der
„Haaren-Wasseracht“**

**Verband für
Wasser-, Boden- und
Landschaftspflege
Nr. 73
in Petersfehn,
Landkreis Ammerland**

Landkreis Ammerland

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Haaren-Wasseracht Verband für Wasser-, Boden- und Landschaftspflege Nr. 73 in Petersfehn, Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland vom 20.12.1995

Folgende Änderungen der Satzung sind in dieser Ausfertigung eingearbeitet:

1. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 26.01.2001
2. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 14.12.2001
3. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 25.05.2005
4. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 14.12.2007
5. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 10.12.2010
6. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 23.03.2012
7. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 21.05.2025

**Anschrift und Dienstsitz: Petersfehn I, Sandweg 2, 26160 Bad Zwischenahn
Telefon: 04486 – 6635, Telefax: 04486 – 6483**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Wappen und Dienstsiegel	§ 23 Dienstkräfte
§ 2 Aufgabe	§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
§ 3 Mitglieder	§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten
§ 4 Unternehmen, Plan	§ 26 Haushaltsführung
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	§ 27 Haushaltsplan
§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	§ 28 Nichtplanmäßige Ausgaben
§ 7 Verbandsschau	§ 29 Rechnungslegung und Prüfung
§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel	§ 30 Prüfung der Jahresrechnung
§ 9 Organe	§ 31 Entlastung des Vorstandes
§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	§ 32 Beiträge
§ 11 Aufgaben des Verbandsausschuss	§ 33 Beitragsverhältnis
§ 12 Sitzungen des Verbandsausschuss	§ 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Verbandsausschuss	§ 35 Hebung der Verbandsbeiträge
§ 14 Amtszeit des Verbandsausschusses	§ 36 Stundung, Teilzahlungen von Beiträgen
§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes	§ 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
§ 16 Wahl des Vorstandes	§ 38 Sachbeiträge
§ 17 Amtszeit des Vorstandes	§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 18 Aufgaben des Vorstandes	§ 40 Vollstreckung
§ 19 Sitzungen des Vorstandes	§ 41 Anordnungsbefugnis
§ 20 Beschließen des Vorstandes	§ 42 Erhebung von Gebühren und Auslagen
§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes	§ 43 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 22 Geschäftsführer	§ 44 Aufsicht
	§ 45 Zustimmung zu Geschäften
	§ 46 Verschwiegenheitspflicht
	§ 47 Inkrafttreten

Anmerkung: Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Wappen und Dienstsiegel

- (1) Der Verband führt den Namen

„Haaren-Wasseracht“
Verband für Wasser-, Boden- und Landschaftspflege Nr. 73.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Ortsteil Petersfehn im Landkreis Ammerland.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

Er ist ein gesetzlicher Unterhaltungsverband gem. § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 07.07.1960 (Nds. GVBl. S.105) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371).

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist im Übersichtsplan (siehe Anlage 1) dargestellt. Es ist das Niederschlagsgebiet der Haaren.
- (5) Der Verband führt folgendes Dienstsiegel:



Siegelbeschreibung:

Es trägt eine die siegelführende Stelle bezeichnende Umschrift und hat einen Durchmesser von 3,5 cm. Das Innenfeld wird durch einen senkrechten und je einen links unten und rechts oben liegenden, waagerechten Balken unterteilt. Diese Balken symbolisieren die verschiedenen Wasserstände. In der linken Teilfläche ist ein geöffnetes Sieltor mit Kammerwänden und Wasserspiegelfläche dargestellt. Die rechte Teilfläche zeigt das Wappen des Landkreises Ammerland, in dessen Kreisstadt Westerstede die Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes ihren Sitz hat.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung der Verbandsgewässer II. und III. Ordnung,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschl. der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten aller im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
2. die Stadt Oldenburg mit dem ausgedehnten Verbandsgebiet (s. Anlage 2)

- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. Bei den dinglichen Mitgliedern erfolgt diese Fortschreibung auf der Grundlage der Daten der Katasterverwaltung.

(WVG § 4, 22)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen durchzuführen.
Das Unternehmen ergibt sich aus
 1. dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung
 2. der Übersichtskarte M = 1:10.000 mit Eintragung der Gewässer II. und III. Ordnung mit laufender Nummer und Darstellung der Anlagen.Jeweils eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
 - (2) Zur Durchführung des Ausbaues der Gewässer und Anlagen hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung oder Beseitigung durchzuführen.
Die Baumaßnahmen ergeben sich aus dem generellen Entwurf und den daraus entwickelten Einzelplänen.
 - (3) Zur Durchführung des Hochwasserschutzes hat der Verband Dämme und weitere Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben oder zu beseitigen.
Die Baumaßnahmen ergeben sich aus dem generellen Entwurf und den daraus entwickelten Einzelplänen.
 - (4) Zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 (1) Ziffer 1-7 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
- (WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken aller Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen – soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden – oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
 - (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (WVG § 33)

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird und das Ufer nicht beschädigt wird.
Dabei gilt insbesondere:
 1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, das Gewässer gegen Eindringen von Weidevieh abzusichern. Einfriedigungen sind mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben (z.B. bewegliche Torgriffe, Gatter). Die Durchfahrt ist 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers anzulegen.
Die Benutzung der Anliegergrundstücke durch Räumfahrzeuge ist auf einen Unterhaltungsstreifen von 5,00 m entschädigungslos zu dulden. Dieser Unterhaltungsstreifen ist so zu nutzen, dass Räumfahrzeuge jederzeit durchfahren können.
 2. Die Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist untersagt. Im Übrigen sind Selbsttränken, Weidepumpen, Übergänge und ähnliche Anlagen nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Das Vieh darf nicht durch die Gewässer getrieben werden. Eine Durchzäunung des Gewässers ist nicht zulässig.
 3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,80 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Gewässerparallele Ackerfurchen sind innerhalb des Unterhaltungsstreifens von 5,00 m Breite ab Böschungsoberkante zu schließen.
 4. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und Ufer bepflanzt. Sie sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

5. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen im Abstand von mindestens 5,00 m von der Böschungsoberkante (Unterhaltungstreifen) nicht vorgenommen werden. Sie sind auf Anordnung zu entfernen, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.
 6. Für Brücken und Überfahrten sind die Überwegungsberechtigten (Eigentümer der Bauwerke) allein erhaltungs- und unterhaltungspflichtig.
 7. Die im Zuge von Verbandsgewässern vorhandenen Rohrdurchlässe und Brücken sind wasserrechtlich genehmigungspflichtig und dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes angelegt werden. Die Erhaltung und Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Schadhafte Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern zu erneuern bzw. zu entfernen.
 8. Verrohrte Gewässer müssen in einem Abstand von 5,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei bleiben. Bei Rohrleitungen obliegt die Erhaltungs- und Unterhaltungspflicht allein dem Veranlasser der Verrohrung.
 9. Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zu Gunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser und die Unterhaltung der Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
 10. In Verbandsgewässer einmündende Gewässer sind von den Grundstückseigentümern auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante zu verrohren. Die Verrohrungen sind wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Verrohrungen und Anschlüsse an die Gewässerböschungen sind von den Grundstückseigentümern so herzustellen, zu befestigen und zu unterhalten, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden.
 11. Unmittelbar in Verbandsgewässer einmündende Drainage- und sonstige Rohrleitungen sind dem Verband anzuzeigen. Diese müssen vor der Einmündung in ein Gewässer auf einer Länge von 5,00 m, von der oberen Böschungskante aus gemessen, mit geschlossenen Rohren verlegt werden. Die Ausläufe müssen bündig mit der Gewässerböschung abschließen. Diese sind so zu befestigen, dass Ausspülungen an den Gewässerböschungen, bzw. Schäden an den Ausläufen bei der Gewässerunterhaltung, nicht entstehen können. Kommen die Gewässeranlieger den v. g. Verpflichtungen nicht nach, oder entsprechen die Seiteneinläufe nicht den anerkannten Regeln der Technik, ist der Verband berechtigt, die Seiteneinläufe selbst oder durch eine Fachfirma auf Kosten des Anliegers bzw. des Vorteilhabenden ordnungsgemäß herzustellen.
 12. Die Anlieger an den Verbandsanlagen und die Nutzungsberechtigten der Anliegergrundstücke müssen die bei der Unterhaltung anfallenden Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. unentgeltlich aufnehmen.
 13. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Baumschulfläche genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen, Anpflanzungen, Kulturen, Wirtschaftswege, Containerflächen und sonstige Anlagen an Verbandsgewässern mit dem Verband abzustimmen und nach dessen Vorgaben anzulegen bzw. anzubringen. Die Gewässerunterhaltung, Zugänglichkeit zum Gewässer, auch bei Einsatz maschineller Großgeräte (Hydraulikbagger etc.), darf nicht beeinträchtigt werden.
 14. An Verbandsgewässern liegenden Ackergrundstücken, die erst nach dem 01. Oktober geerntet werden, ist bei Bedarf ein Arbeitsstreifen von 5,00 m Breite ab 01. Oktober für Räumfahrzeuge freizumachen oder ein entschädigungsfreies Durchfahren für die Räumfahrzeuge zu dulden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen und Pflichten zu Abs. 1 Ziff. 1-13 kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen, soweit gesetzliche Vorgaben dieses nicht bereits vorsehen.
- (3) Die Beschränkungen und Pflichten zu Abs. 1 Ziff. 1-13 gelten auch für die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (WVG § 33, Abs. 2)

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
 - (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein.
Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter.
 - (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten zur Verbandsschau ein.
 - (4) Die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, werden zu einer zusätzlich durchzuführenden Verbandsschau geladen.
- (WVG §§ 44, 45)

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schaubeauftragte zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
(WVG § 45)

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.
(WVG § 46)

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Der Verbandsausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 5 Wahlbezirken gewählt, je Wahlbezirk 2 Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter. Die Wahlbezirke ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz bzw. Sitz im jeweiligen Wahlbezirk haben.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 43 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Mindestbeitragszahler haben dementsprechend ein Stimmrecht, das dem gezahlten Mindestbeitrag entspricht. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf oder Zeichen ist zulässig, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, einem Teilnehmer und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG § 49)

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung über Veranlagungsregeln und Kostensatzung,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47,49)

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 10 der Satzung entsprechend. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, einem Ausschussmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG §§ 48, 50)

§ 14 Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. März zum ersten Mal im Jahre 1996 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt an seine Stelle für die restliche Zeit sein Stellvertreter. Nur wenn auch dieser vorzeitig ausscheidet, muss in dem Wahlbezirk eine Neuwahl entsprechend § 10 stattfinden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(WVG § 52)

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den
- (2) stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die Mehrheit erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen.
Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(WVG §§ 52, 53)

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.
Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
(WVG § 53)

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen sind. Er beschließt insbesondere über:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
2. Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
3. Die Aufstellung der Jahresrechnung
4. Die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
5. Die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
6. Die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
7. Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 €,
8. Die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. Die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen
10. Die Entscheidung über Stundung oder Ratenzahlungen.

(WVG § 54)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
(WVG § 56)

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 10 der Satzung entsprechend. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
(WVG § 56)

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
 - (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
 - (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
 - (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheit des Verbandes.
 - (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (WVG §§ 51, 54, 55)

§ 22 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
 - (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Besondere Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (WVG § 57)

§ 23 Dienstkräfte

Der Verband kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften vertritt der Geschäftsführer den Verband allein.
 - (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
 - (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
- (WVG § 55)

§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
 - (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
 - (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld nach Beschluss des Ausschusses.
- (WVG § 52)

§ 26 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt unter Beachtung von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nieders. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AG WVG), die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO).
 - (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
 - (3) Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (WVG § 54, Nds. AG WVG § 2)

§ 28 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
 - (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und bewirkt die Festsetzung durch den Verbandsausschuss.
- (WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

§ 29 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
 - (2) Der Verbandsausschuss kann einen Prüfungsausschuss wählen, der aus 3 aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht; ihm obliegen folgende Aufgaben:
 1. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.
 2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet.
 3. Prüfung der Vermögensbestände.
 - (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Verbandsausschuss und dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

§ 30 Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses zur Prüfung an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag in Hannover ab.

(WVG § 65, Nds. AG WVG § 2)

§ 31 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest.

Er legt die Jahresrechnung und die Berichte des verbandsinternen Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 65)

§ 32 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
 - (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
 - (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (WVG §§ 28, 29)

§ 33 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgaben Gewässerunterhaltung und Ausbau verteilen sich die Beiträge auf alle Mitglieder nach dem Verhältnis, mit dem sie an dem Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Für die Aufgabe Hochwasserschutz wird eine Beitragsabteilung der Vorteil habenden Mitglieder gebildet. Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der einzelnen Grundstücke zur Gesamtfläche der Beitragsabteilung.
- (3) Der Verband hebt Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln, die Bestandteil der Satzung sind.

- (4) Der Verband erhebt einen Mindestbeitrag in Höhe des für die Bemessung des Verbandsbeitrages maßgeblichen Hektarsatzes. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 64 NWG in der jeweils gültigen Fassung. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.
- (5) Für Meliorationsmaßnahmen werden Beiträge von den Vorteil habenden Grundstückseigentümern in Höhe der tatsächlich auf die Grundstücke entfallenden Kosten erhoben.
- (6) Für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Natur und Landschaft werden die Beiträge von den Vorteilhabenden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (7) Soweit sich sonst die Kosten der Gewässerunterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen.

§ 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen, insbesondere Veränderungen an den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Veranlagungsgrundlage der Beitragshebung ist der Katasterstand vom 1. Januar des laufenden Rechnungsjahres.
 - (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
 - (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 1. Das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 2. Es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (WVG §§ 26, 30)

§ 35 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsverhältnisses durch Beitragsbescheid. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
 - (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 Prozent pro Monat ab Fälligkeitstag sowie Mahngebühren und Beitreibungskosten nach der jeweils geltenden Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen zu zahlen.
 - (3) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
 - (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (WVG § 31)

§ 36 Stundenzahlung von Beiträgen

Die Verbandsbeiträge können gestundet bzw. in Teilbeträgen (Raten) gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(WVG § 32)

§ 38 Sachbeiträge

- (1) Der Vorstand kann die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
 - (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstand den Inhalt fest und teilt seine Entscheidung den Betroffenen mit.
- (WVG §§ 28, 30)

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt mit dem entsprechenden Beitragsbescheid.
- (2) Eine erhobene Klage befreit nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung, da es sich bei dem Beitrag um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 40 Vollstreckung

Öffentlich-rechtlich Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), geändert durch Gesetz vom 02.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101).

§ 41 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.
 - (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 in Verbindung mit § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (in der jeweils gültigen Fassung).
- (WVG § 68)

§ 42 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Der Verband erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Beteiligung in Verwaltungsverfahren und für Stellungnahmen, Auskünfte und andere Tätigkeiten.
- (2) Näheres bestimmt eine Kostensatzung. Die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes gelten entsprechend.

§ 43 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Hauptausgabe der Northwest-Zeitung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde veröffentlicht.

§ 44 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Ammerland in Westerstede.
 - (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
 - (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (WVG §§ 72, 74, Nds. AG WVG § 1)

§ 45 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,00 € hinausgehen
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
(WVG § 75)

§ 46 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.
(WVG § 27)

§ 47 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die z. Zt. gültige Satzung mit den dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

Petersfehn, den 21.05.2025

gez. Schöder
Verbandsvorsteher

Ich genehmige hiermit gem. § 58 Abs. 2 WVG die vorstehende, am 21.05.2025 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 73 beschlossene Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 73 „Haaren-Wasseracht“- Verband für Wasser-, Boden- und Landschaftspflege - in Petersfehn.

Westerstede, 02.09.2025

Landkreis Ammerland
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände
Im Auftrage
gez. Dr. Jürgens
Kreisrat

Veranlagungsregeln des Wasser- und Bodenverbandes Haaren-Wasseracht mit Sitz in Petersfehn

Anlage zu § 33 (3) der Verbandssatzung - Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

Die Heranziehung zu diesen besonderen Beiträgen erfolgt gemäß der Anlage zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG:

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

- aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion *) Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion *)

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnet und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnet und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilicht- museum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungs- fläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhaus- fläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsan- lagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrs-anlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrs-anlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsan-lagen, Schiff-fahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiff-fahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

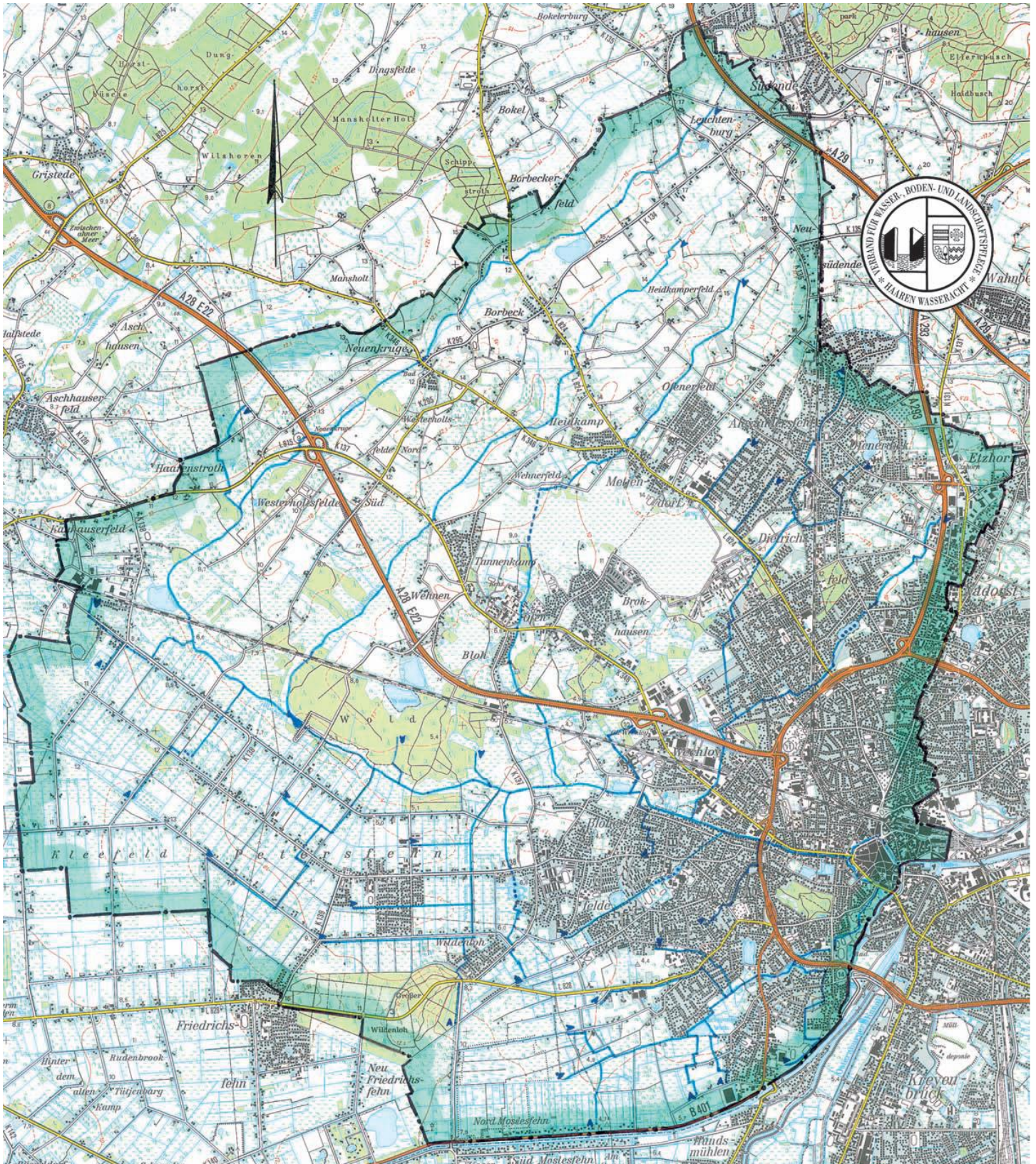
- b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabs verbunden ist. Die neu bezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.
- c) Der Beitrag für eine in der Nummer 1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

- d) Für das ausgedehnte Verbandsgebiet werden die versiegelten Flächen dieses Gebietes abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt, dass von der Stadt Oldenburg ein Beitrag in Höhe von $\frac{1}{30}$ des Hektarsatzes je Einwohnerin oder Einwohner, die im ausgedehnten Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollem Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

Anlage 1: Verbandsgebiet der Haaren-Wasseracht



➤ Verbandsgewässer II. Ordnung

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50 000,
L 2714 (1994), L 2914 (1994).

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – B4-575/95.

Anlage 2: Ausgedehntes Verbandsgebiet

